

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Rastatter Wochenblatt. 1806-1896 1806

6 (6.2.1806)

Nro. 6.

Donnerstag

Februar

Mit Kurbad.



Pag. 25

den 6ten

1806.

gnäd. Privileg.

Kastatter Wochenblatt.

Landes-Verordnung.

Vorkehrungen gegen herrschende ansteckende Krankheiten.

In jenen Orten, wo gefangene und kranke Soldaten zuvor durchgeführt, oder auch beherbergt worden sind, reisset seit kurzem eine gefährliche Krankheit unter den Menschen ein. Nach der schon gemachten eigenen Erfahrung, und nach den dießfalls eingelangten Berichten, ist es außer allem Zweifel, daß diese Krankheit wirklich ansteckend seye. Demnach fündet man sich dringend veranlaßt, das Publikum, in Rücksicht der Verhütung und der gesunden Lebensweise, durch folgendes aufmerksam zu machen.

Diese durch Ansteckung verursachte Krankheit äußert sich anfangs mit Mattigkeit, betäubendem Kopfwehe, zuweilen mit schleimigter Zunge, Ekel und Aufstossen, mit Zittern in den Gliedern, besonders in den Füßen — dann endlich Frost, unerträglicher Hitze ic. und bey zunehmendem Fieber und schwächenden Schweißem am dritten oder vierten Tage oft mit rothen Flecken, immer mit unerträglicher Unruhe, Irre-Reden ic., so daß man dieses Uebel mit Recht zu den nervösen faulichten Fiebern zählen muß. Desselben Ansteckungsstoff kommt meistens von der Aussonderung krankhaft zeretzter thierischer Theile her, welche dunstartig in die Luft aufgenommen, diese verändern, und so zuerst die Kopfnerven, und dann das übrige Nerven-System angreifen, und das Fieber mit allem seinem Gefolge herbeiführen.

Das Vorzüglichste der Verhütung besteht also darin, daß man zwar alle — zu ängstliche Gemüths-Bewegung von sich entfernt zu halten suche, auch wenn es seyn kann, die Gemeinschaft, die Wohnung und die Nähe dieser Kranken meide, und sich vor Verührung und selbst vor dem Gebrauch der durch Schweiß verunreinigten Kleidungsstücke ic. derselben hüte; daß man indessen, wo man aus Dienstes-, Freundes-, oder auch Menschenpflicht dergleichen Kranken beyzufehen aufgefordert ist, so viel möglich in den Zimmern derselben die Reinlichkeit bey den Bett- und übrigen

Geräthschaften erhalte, und die heisse, dumpfe Stuben-Luft durch Zutritt frischer, atmosphärischer Luft, und auch durch die von gutem, in flache, steinerne Teller geschütteten Weinessig, auf dem warmen Ofen aufsteigende Dünste, und nach Erforderniß, selbst, jedoch mit Vorsicht, durch die bekannten mineralisirenden Dämpfe verbessere und den Ansteckungsstoff unschädlich mache, auch wirklich zerstöre.

Daß man um so mehr noch anjeto an seinem eigenen Körper und Kleidungsstücken sich reinlich halte, sich mit Weinessig wasche, einen aromatischen erquickenden Essig zum abwechselnden Niesen und Bestreichen bey sich führen, die Oberkleidungen, die man bey Kranken-Besuchen angezogen hat, bey der Nachhausekunft, an einen abgesonderten Ort zum Auslукten lege, und wo es die Farbe desselben gestattet, durch Dampf und Räucherung reinige.

Daß man die von Kranken gebrauchte Kleidungen, Bettzeug ic. sogleich in das frische Wasser bringe, auswasche und in freyer Luft an einem abgesonderten Ort austrockne; solche aber, die gänzlich verdorben, sogleich verbrenne; daß man ferner, um für die Aufnahme des ansteckenden Stoffs weniger empfänglich zu werden, und um auch den Einfluß der davon verdorbenen Luft zu mindern, in Speise und Trank mäßig seye; jedoch auch nicht veräume, das zu nöthiger Stärkung Erforderliche zu sich zu nehmen, da bey Ueberbleibeln von Unverdanlichkeit oder bey Verauschungen, so wie bey Entbehungen der gewohnten Diäten, leicht eine Schwäche in dem Körper erfolgt, die dann die Wirkung der um so leichter geschehenden Ansteckung noch gefährlicher macht.

In Ansehung der Heilung dieser Krankheit läßt sich übrigens wegen der Verschiedenheit des Grads und des Verlaufes derselben, bey der auch verschiedenen Beschaffenheit der damit befallenen Personen, aus gegründeter Bedenlichkeit wegen irgend eines leicht geschehenden Mißbrauchs, auch im Allgemeinen nicht einmal etwas positiv vorschreiben, welches nur der geordnete Arzt in jedem ihm vorkommenden Falle erst dann anzuordnen im Stande ist. Doch so viel seye wohlmeinend erinnert und gewarnt, daß man bey einzigem Uebelbefinden, Betäubung, leichten fieberhaften Regungen, aussergewöhnlicher Mattigkeit ic. ungesäumt, und zumal wenn man vorher bey Kranken gewesen, an den geordneten Arzt sich wende, und dessen Rath einhole, und nicht noch etliche Tage bis zu dem wirklichen Arzney-Gebrauch hinhalte, wornach oft schon der Grad der Entkräftung und der Krankheit so hoch gestiegen ist, daß die besten Arzneyen zuweilen nicht mehr hinreichen.

Daß man endlich vor allem, was eine Schwäche und Entkräftung zur Folge hat, sich hüte — besonders aber auf eigenen Willen, oder auf den Rath eines Unverständigen hin, kein Heil-Verfahren unternehme, am wenigsten ohne Vorchrift eines Arztes den Gebrauch heftig wirkender Brechmittel, oder der theils aus Aloe, Jalappe ic. bestehenden, theils Abführungsmittel, oder auch die Vornahme einer Aderlässe gegen die bey einigen anfanglich sich etwa äussernde starke Fieberhize, sich erlaube. Der bey dieser Krankheit nur sehr seltene Fall einer nothwendig anfangs zu bewirkenden Ausleerung kann allein nach hinlänglicher Erkenntniß des Falls von dem ordentlichen Arzte beurtheilt werden.

Wenn die
kloberet wer
ter schon im
Verordnung
Nachricht
Streis durch
um so grei
langsam seg
gen Verdau
Fremden von
versuchen w
Nischen die
Wetrgens,
das im Erd
verleitet, h
fieren Arz
noch weniger
das die W
einer Erlau
Fisch und
bergleichen
kunter und
beterrter vor
Erd zu ste
erklärt we
General-Com

Unsern
und höchst
ker, Johann
Buchs um
den Wigen
tlichen Mann
den seine
Beschle
tere Frem

Bei
1) Bei
Wismare fr
2) Die
Es gien
Dietmann fr
Mm 100
Dietmann de
mehrte
Wismare fr
2) Die

Wenn diese hier einzeln bemerkten Verhaltungsregeln genau beobachtet werden, so wird gewiß, in Verbindung der Befolgung der schon im Allgemeinen erlassenen, das Polizeiliche betreffenden Verordnung, das für die Bewohner der Städte und Dörfer in der Nachbarschaft wo Stappen angelegt sind, und wo die militärische Strafe durchführt, so gefährliche und ansteckende Fieber nicht mehr um sich greifen, und nach und nach durch Zerföhrung des Ansteckungsstoffes sogar endlich verbannt werden, — das bey gegentheiligem Verhalten weiter um sich greifen, und gerade unter den Bewohnern vom besten Alter einen traurigen Verlust unabwendbar verursachen würde. Jeder also ist sich selbst und seinen Nebenmenschen diese pünktliche Befolgung schuldig.

Uebrigens, da die Landes-Polizey-Gesetze schon vorschreiben, daß bey Epidemien keinem Fürsorger der Kranken die sonst zwar verbotene, doch mit Rücksicht behandelte Zuziehung von unautorisirten Aerzten oder Putschern straflos hingehen dürfe, und daß noch weniger diese Putschler selbst deßfalls ungestrast bleiben, auch daß alle Wundärzte, wenn sie gleich als Wundärzte erster Klasse einige Erlaubniß zur innerlichen Praxis haben, anders als auf Befehl und nach Leitung des Physikats von dieser Erlaubniß bey dergleichen Seuchen nicht Gebrauch machen, so werden alle Ober-Ämter und Physikate angewiesen, mit aller Strenge gegen die Uebertreter vorzugehen, und solchen unautorisirten Kuren mit Ernst zu steuern, als wosür sie andurch persönlich verantwortlich erklart werden. Verordnet Karlsruhe in Kurfürstl. Sanitäts-General-Commission den 27. Jan. 1806.

Todes-Anzeige.

Unsere Freunden und Bekannten geben wir andurch die für uns höchstbetrübte Nachricht, daß unser respective Gatte und Bruder, Johann Georg Kramer, Posthalter zu Nastatt, den 2. Febr. Nachts um halb 12 Uhr in seinem 40ten Jahr das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt habe. Jeder, der den hiebrnen und aufrichtigen Mann kannte, wird mit uns den größten Verlust, welchen seine Familie empfinden muß, fühlen. So wie wir uns jede Beyleidsbezeugung verbitten, so empfehlen wir uns in Ihre weitere Freundschaft und Wohlwollen. Nastatt, den 3. Febr. 1806.

Elisabetha Kramer, geborne Zentner.
 Leopold Kramer, Postmeister.
 August Kramer, Leibmedikus.

Bekanntmachungen. (Nastatt)

- 1) Bey Verlegern dieses ist zu haben:
 Dictionnaire fr. allem. & allem. fr. p. Memmert & Meynier,
 2 Theile nebst Anhang, Erlangen 1800 — 1802. in 8vo und
 8a gebunden mit Futeral 10 fl. 48 kr.
 Dictionnaire fr. allem. & allem. fr. p. Weiler & Lang, 2 Theile,
 Ulm 1800 — 1804. 7 fl. 15 kr.
 Dictionnaire de Poche fr. allem. & allem. fr., neueste, stark vermehrte Auflage, 2 Theile, Strasburg 1805. 3 fl.
 Dictionnaire fr. allem. & allem. fr. à l'usage des deux Nations,
 2 Theile, Strasburg und Paris 1804 — 1805. 11 fl.

2) Es werden — gegen hinlänglich gerichtliche Versicherung — 300 Gulden zu entleihen gesucht. Das Comtoir sagt: von wem?
 3) Bey Ausgebern dieses steht eine 20 Pfund schwere Kattschhaus- oder Convent-Glocke billigen Preises zu verkaufen.

Vorladungen.

Nastatt. Wer etwas an den in Vermögens-Untersuchung gerathenen Joseph Scheerer von Bischweyer zu fordern hat, solle sich mit Beybringung seines Beweises Montags den 17. Februar auf dem Rathhaus zu Bischweyer melden, liquidiren, oder gewärtigen, daß er mit seiner Forderung nicht mehr werde gehört werden. Verordnet bey Oberamt Nastatt, den 23. Jänner 1806.

Nastatt. Der seit geraumer Zeit von hier abwesende Schneidergesell Anton Dieringer von Kuppenheim solle sich in Zeit 9 Monaten stellen und sein Vermögen in Empfang nehmen, widrigenfalls solches seinen nächsten Anverwandten gegen Caution wird ausgefolgt werden. Den 30. Jänner 1806.

Kurfürstliches Oberamt.

Auszüge aus dem Kirchenbuch.

(Geborne.) Den 22. Jänner. Johann Adam, Vater: Johann Heberle, Burger. Eod. Rosina, B. Ant. Landherr, B. u. Schloffer. Den 26. Anton, B. Georg Mayer, B. und Maurermeister. Den 27. Anton, B. Franz Frank, Burger u. Bed. Den 2. Februar. Johann Baptist, B. Joh. Bapt. Kobis, Burger. Den 4. Philipp Jakob, B. Anton Mayer, Invalid.

(Gestorbene.) Den 25. Jänner. Rosina, alt 3 Tag, B. Anton Landherr, B. und Schloffer. Eod. Maria Anna, alt 40 Jahr, des Burgers F. heinr. Alpyeles Ehefrau. Eod. Walburga, alt 28 Jahr, B. Joh. Day, gewes. Glafer in Gernsbach. Den 26. Kaspar Mößner, Burger und Kürschner, alt 53 Jahr. Den 27. Ignaz Graßl, alt 36 Jahr, B. Joh. Graßl, Burger und Weißgerber. Eod. Elisabetha, alt 22 Jahr, B. Georg Brunner, B. und Webermeister. Eod. Joseph Birnstiel, B. u. Metzger, alt 29 Jahr. Den 28. Maria Amalia, alt 1 Jahr 10 Wochen, Vater: Hr. M. Gartner, Amtmann. Den 29. Jakob Keller, Soldat, alt 48 Jahr. Den 30. Franz Sallinger, Burger von der Rheinau, alt 37 Jahr. Den 31. Rosina, alt 47 Jahr, des Burg. und Schneider Anton Jägels Ehefrau. Eod. Johann, alt 20 Jahr, B. Michael Weuerle, Burger. Eod. Franz, alt 27 Jahr, Vater: Sebastian Küniger, herrschaftl. Hausknecht. Den 1. Febr. Jakob Jäpfel, Burger, alt 50 Jahr. Eod. Margaretha, alt 30 Jahr, des Burger und Waldhornwirth Schnezers Ehefrau. Den 2. Hr. Joseph Anna, Doktor Medicinā, alt 30 Jahr. Eod. Joseph Ahr, B. und Schuhmacher, alt 28 Jahr. Eod. Johann Ebaar, Invalid, alt 50 Jahr. Eod. Hr. Johann Georg Kramer, Rathsv. verwandter, Posthalter und Gastwirth zum Bad. Hof, alt 40 Jahr. Eod. Theresia, alt 18 Jahr, Vater: Karl Namelmayer, gewes. Burger und Metzger.

In der protestantischen Pfarr-Gemeine.

(Gestorbene.) Den 29ten Jänner: Matthias Eichholz von Sippenweiler, Unter-Officier im Kurbad. Inf. Reg. von Lindheim.

Nro. 7.

Domerfa

Februar

Mit Kurbad.

Nast

La

A. Auktanzung

Da Es. Sur
 jene im Alt-Bo
 rechnung von 10
 Gältern und B.
 Durchschreit
 Jährlich von
 in den neuen
 dung gebracht
 tern, und Ver
 mit dem Hab
 Fall, wo hie
 an das Kurfür
 von de weitere
 rube, in Cons.

B. Einholung

Durch die
 wie das Special
 der deren Wist
 von jenen des
 sätze Prüfung
 rüthlichen Weid
 an ist in halbe
 recen Specialat
 gekommen sind
 lichen Specialat
 allgemeinen gen
 tude den 8 Jun